VERHANDLUNGSSCHRIFT

15 / 2017

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis

Freitag,

15. Dezember 2017

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:40 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	**Familien- und Vorname**	**Straße**	**Funktion**	Anmerkung:
1	Bgm. Straßl Otto	Rupertusweg 100/2	Vorsitzender	
2	GVM Grüneis-Wasner Johannes	Rasdorf 4/2		
3	Vizebgm. Eigenbrod Margarete	Kopfingerdorf 42/2		
4	Rossgatterer Johannes	Kopfingerdorf 2/1		
5	Ing. Schöfberger Johann	Ameisbergstraße 135		
6	Schasching Bernhard	Entholz 13/1		
7	GVM Danninger Alois	Rasdorf 11/1		
8	Probst Christine	Götzendorfer Feld 179		
9	Eichinger Josef	Kopfingerdorf 10/1		
10	Straßl Daniel	Glatzing 21		
11	Jell Brigitte	Engertsberg 25/1		
12	Hiermann Wolfgang	Entholz 18/1		
	Ersatzmitglieder:			
13	Danninger Andreas	Rasdorf 34		
14	Kraft Gerhard	Raffelsdorf 1		
15	Gumpinger Matthias	Leithen 7/2		

FPÖ-Fraktion				
16	GVM Grüneis Peter	Kopfingerdorfer Straße 88	Fraktionsobmann	
17	Hamedinger Stefan	Entholz 22/1		
18	Zahlberger Karoline	Engertsberg 30		
19	GVM Kösslinger Johann	Ruholding 2		
20	Fehlhofer Rudolf	Hub 8/2		
21	Kramer Franz	Neukirchendorf 9/1		
22	Grüneis Gudrun	Kopfingerdorfer Straße 88		
	Ersatzmitglieder:			
23	Pumberger Franz	Ruholding 23		

SPÖ-Fraktion				
24	Sageder Johann	Grafendorf 15/1	Fraktionsobmann	
	Ersatzmitglieder:			
25	Jungwirth Michael	Ameisbergstraße 190		

Leiter des Gemeindeamtes: AL Josef Grünberger
Schriftführer: GB Lothar Reisenberger
(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)
Fachkundige Personen: -keine-
(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

a) die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;

b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 06.12.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;

d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

e) die Verhandlungsschriften über die letzten GR-Sitzungen vom 15.09.2017 und 10.11.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.I. zur Einsichtnahme aufgelegen sind, während der heutigen Sitzung noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

Gedenken an die Verstorbenen im Jahr 2017:
Vor Eintritt in die Tagesordnung verliest der Vorsitzende die Namen der im Jahre 2017 verstorbenen Personen in der Gemeinde und Pfarre Kopfing. In Form einer Gedenkminute wird der Verstobenen gedacht und es soll ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahrt werden.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Es liegt folgender **Dringlichkeitsantrag** vor:

Dienstpostenplan der Marktgemeinde Kopfing i.I. - Änderung

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages und die Aufnahme in die heutige Tagesordnung als **TOP 11**.

Tagesordnung:

1. **Nachtragsvoranschlag 2017**
2. **Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2017**
   BZ-Antrag 2018 samt Finanzierungsvorschlag
3. **Vergabe Kassenkredit für das Jahr 2018**
4. **Sportunion Kopfing; Sanierung, Umbau und Aufstockung des bestehenden Clubgebäudes**
   Grundsatzbeschluss für Subvention
5. **Öffentliches Gut der Marktgemeinde Kopfing i.I.**
   Auflassung Teilstück Gemeindestraße Wagner, GstNr. 2359/4, KG 48011 Kopfing
   Grundsatzbeschluss
6. **Verleihpreise u. Verleihbedingungen für diverse Festausstattungen**
   Beschlussfassung
7. **Bebauungsplan Nr. 5**
   Beschlussfassung

8. **Bericht des Prüfungsausschusses** vom 24.11.2017
9. **Berufung gegen Kanal- und Wasseranschlussgebührenvorschreibung vom 20.1.2017**
10. **Einspruch gegen Kanalanschlussgebührenvorschreibung vom 30.1.2017**
11. **Dienstpostenplan der Marktgemeinde Kopfing i.I.**
    Änderung
    - Dringlichkeitsantrag -
12. **Allfälliges**

Punkt 1

Nachtragsvoranschlag 2017

Die Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2017 ist gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 erfolgt. Insbesondere sind im Sinne des § 79 (3) der Oö. Gemeindeordnung 1990 während der zweiwöchigen Auflage des Nachtragsvoranschlagsentwurfes 2017 vom 30.11.2017 bis 15.12.2017 keine Einwendungen dagegen erhoben worden.

Berichterstattung:
Bgm. Straßl legt dem Gemeinderat den Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2017 der Marktgemeinde Kopfing i.I. zur Beratung vor.

Debatte
AL Josef Grünberger beantwortet die Anfragen der GR-Mitglieder zu verschiedenen Positionen im NTVO für das Jahr 2017.

Antrag
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden **Nachtragsvoranschlag** der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis für das Finanzjahr **2017** seine Genehmigung erteilen.

Beschluss
Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2

Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2017
BZ-Antrag 2018 samt Finanzierungsvorschlag

Im Nachtragsvoranschlag des ordentlichen Haushaltes 2017 beträgt der präliminierte Fehlbetrag EUR -125.000.
Trotz intensivem Bemühen der Gemeinde um eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung zeigt die Entwicklung des laufenden Finanzjahres 2017, dass auch dieses wieder mit einem Abgang im ordentlichen Haushalt in annähernd der vorstehenden Größenordnung abschließen wird.

Es soll daher ein BZ-Antrag für das Jahr 2018 zur Bedeckung des Abganges im ordentlichen Haushalt 2017 eingebracht werden, welchem nachstehender Finanzierungsvorschlag zu Grunde gelegt werden soll:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	**2018:**				**Gesamt in EURO**	%-Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0				**0**	0
Beantragte bzw. gewährte **Bedarfszuweisung**	**125.000**				**125.000**	100
Summe:	**125.000**				**125.000**	100

Berichterstattung
Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte
GVM Kösslinger: Was ist wenn sich der Abgang aus unvorhersehbaren Gründen noch erhöhen sollte?
AL Grünberger: Bei der Rechnungsabschlussprüfung wird genau festgelegt welcher Betrag bedeckt wird, dies ist unabhängig vom angeführten Betrag im Antrag.

Antrag
Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2018** für die Bedeckung des zu erwartenden Fehlbetrages im ordentlichen Haushalt des Finanzjahres 2017 beschließen.

Beschluss
Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 3

Vergabe Kassenkredit für das Jahr 2018

Der Vorsitzende teilt mit, dass zur Aufrechterhaltung der Zahlungsliquidität und zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlages der Marktgemeinde Kopfing i.I. für das Finanzjahr 2018 gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 die Inanspruchnahme eines KASSENKREDITES erforderlich wird. Da der Voranschlagsentwurf bei der Angebotseinholung noch nicht vorlag wurde für die Anbotseinholung bei den Banken für den Kassenkredit vorläufig eine maximale Höhe von **EUR 700.000,--** vorgegeben.

Aufgrund von drei vorliegenden Angeboten scheint die Allgemeine Sparkasse OÖ. mit dem Angebot vom 5.12.2017 zu nachstehenden Bedingungen als Bestbieter auf:

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR** + 0,65 % Aufschlag
(Sollte der 3-Monats-Euribor auf einen Wert unter 0 % fallen, so wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen).

Es soll daher der Kassenkredit für das Jahr 2018 an vorstehendes Geldinstitut vergeben werden.

Debatte
Keine Wortmeldungen.

Antrag
Der **Vorsitzende** beantragt, dass der gegenständliche KASSENKREDIT gemäß § 83 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 für das Jahr 2018 mit einem Höchstbetrag von EUR 700.000,-- mit der Variante VARIABLE VERZINSUNG / 3-Monats-EURIBOR + 0,65 % Aufschlag gemäß o.a. Angebot bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ als Bestbieter in Anspruch genommen werden soll.

Beschluss
Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4

Sportunion Kopfing; Sanierung, Umbau und Aufstockung des bestehenden Clubgebäudes
Grundsatzbeschluss für Subvention

Von der Sportunion Kopfing wurde am 24.11.2017 bei der Marktgemeinde Kopfing i.I. ein Förderungsansuchen für Sanierung, Umbau und Aufstockung des bestehenden Clubgebäudes der Sektion Fußball eingebracht. Die Gesamtkosten aufgrund der dem Ansuchen beiliegenden Kostenaufstellungen werden dabei mit € 637.000 beziffert. Die Bauausführung soll in der Zeit von Herbst 2018 bis Frühjahr 2019 erfolgen.
Damit dieses Förderansuchen an die für die Projektsgenehmigung zuständige Förderstelle beim Amt der Oö. Landesregierung (Direktion Bildung und Gesellschaft / Landessportdirektion) zum Kostendämpfungsverfahren eingereicht werden kann, ist von der Gemeinde auf dem Förderansuchen zu bestätigen, dass dieses Projekt in die mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde aufgenommen wird und sich die Gemeinde an den Kosten finanziell in Höhe jenes Prozentsatzes beteiligt, der sich gemäß „Gemeindefinanzierung Neu“ bei Sportstätteninvestitionen für die Gemeinde ergibt.
Durch einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates soll nun festgelegt werden, dass die Marktgemeinde Kopfing i.I. dieses Projekt grundsätzlich finanziell und ideell unterstützen wird und hierzu auch die Fördervorgaben des Landes OÖ. erfüllen wird.
Das ggst. Bauprojekt soll daher in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen werden und mit der Prioritätenreihung Nr. 1 versehen werden. Eine Bereitstellung von Finanzmitteln durch die Marktgemeinde Kopfing i.I. könnte daher sodann nach Abschluss des Kostendämpfungsverfahrens und Festlegung des Finanzierungsplanes eventuell bereits ab dem Jahr 2018 erfolgen.

Berichterstattung
Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte
Bgm. Straßl: Das Sportheim wurde 1985 erbaut, ist nicht isoliert und entspricht wärmetechnisch nicht den heutigen Erfordernissen. Die Sportler können sich in der kalten Jahreszeit nicht einmal in diesem Gebäude duschen. Es ist daher beabsichtigt, das Gebäude auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen. Nach den neuen Förderrichtlinien des Landes kann das Projekt unterstützt werden, wenn die Gemeinde die finanziellen Mittel dafür zur Verfügung stellen kann. Laut kürzlich erhaltenem Schreiben des Amtes der OÖ Landesregierung können für Projekte künftig jährlich ca. 90.000 EUR aufgewendet werden.
GVM Kösslinger: Von diesem Betrag für Projekte muss auch der nicht bedeckte Haushaltsabgang bedeckt werden.

Bgm. Straßl: Das ist richtig. Abzüglich des 47%-igen BZ-Mittel- und Landesbeitragszuschusses und nach dem Kostendämpfungsverfahren erwarten wir einen Gemeindeaufwand von ca. EUR 90.000,-- für dieses Projekt.
GVM Grüneis: Ist es richtig, dass die maximalen Kosten für die Gemeinde EUR 125.000,-- betragen könnten?
Bgm. Straßl: Nur wenn das Kostendämpfungsverfahren keine Einsparung ergeben würde. Es wäre dann auch so, dass der Gemeindeanteil erst im darauffolgenden Jahr ausbezahlt werden könnte. Der Sportverein müsste diese fehlenden Mittel selbst vorfinanzieren. Die Sektion Fußball und die Union haben sich auch bereit erklärt, Eigenmittel aufzuwenden und Eigenleistungen zu erbringen.

Antrag
Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss fassen, das Subventionsansuchen der Sportunion Kopfing für Sanierung, Umbau und Aufstockung des bestehenden Clubgebäudes der Sektion Fußball grundsätzlich finanziell zu unterstützen und das ggst. Vorhaben in die mittelfristige Finanzplanung der Marktgemeinde Kopfing i.I. mit der Prioritätenreihung Nr. 1 aufzunehmen. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel wird nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ erfolgen, wobei die konkrete Höhe des finanziellen Gemeindeanteils erst nach Abschluss des Kostendämpfungsverfahrens und Festlegung eines definitiven Finanzierungsplanes durch den Gemeinderat beschlossen werden kann.

Beschluss
Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 5

Öffentliches Gut der Marktgemeinde Kopfing i.I.
Auflassung Teilstück Gemeindestraße Wagner, Gst.Nr. 2359/4, KG 48011 Kopfing
Grundsatzbeschluss

Herr Berthold Scheuringer und Frau Mag. Johanna Redinger, wh. Kopfingerdorf 29, haben mit Eingabe vom 13.11.2017 um Auflassung eines Teilstücks der öffentlichen Wegparzelle Nr. 2359/4, KG 48011 Kopfing, im Ausmaß von ca. 156 m², angesucht und um Überschreibung in ihr Eigentum gebeten.
Sinnvoller Weise soll auch das westlich verbleibende Reststück dieses öffentlichen Weges mit ca. 314 m² aufgelassen und den jeweils angrenzenden Grundeigentümern zugeschrieben werden.

Eine Zustimmungserklärung der betroffenen angrenzenden Grundnachbarn liegt bereits vor.

Der Gemeinderat soll heute grundsätzlich darüber entscheiden, ob die Auflassung des ggst. Teilstückes des öffentlichen Gutes erfolgen soll und unter welchen Bedingungen gegebenenfalls einer Auflassung zugestimmt wird.

Zur Festlegung der Auflassungsbedingungen wie z.B. Dienstbarkeitsvereinbarung (Umkehrplatz für Winterdienst, etc.), Festlegung des Ablösepreises, Kosten des Auflassungsverfahrens (Vermessung, etc.) soll diese Angelegenheit dem Bauausschuss zur näheren Beratung zugewiesen werden.

Berichterstattung
Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte
GR Sageder fragt nach, ob der Kaufpreis schon festgesetzt ist.
Bgm. Straßl: Alle Auflassungsbedingungen sollen noch im Bauausschuss besprochen werden.

Antrag
Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle grundsätzlich der Auflassung des Teilstücks 1 mit ca. 156 m² und Teilstück 2 mit ca. 314 m², des öffentlichen Gutes Gst.Nr. 2359/4, KG 48011 Kopfing, zustimmen und diese Angelegenheit zur Beratung der näheren Auflassungsbedingungen (Dienstbarkeitsvereinbarung, Ablösepreis, Vermessungskosten, Grundbuch, etc.) dem Bauausschuss zuweisen.

Beschluss
Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6

Verleihpreise und Verleihbedingungen für diverse Festausstattungen

Bei der Kulturausschusssitzung am 19.10.2017 wurde über die Neufestsetzung der Verleihpreise und der Verleihbedingungen für diverse Festausstattungen beraten.

Die Verleihpreise und Verleihbedingungen sollen daher wie folgt neu beschlossen werden:

Biertischgarnitur	€ 1,00 / pro Garnitur pro Veranstaltung	Selbstabholung nur während der Arbeitszeit der Gemeindearbeiter nach Vereinbarung bei Bauhofgarage (keine Zustellung) Ausnahmen: Kindergarten, Schulen, Gemeindeveranstaltungen (kostenfrei + Zustellung); Feuerwehr für Übungen und Einsätze (kostenfrei bei Selbstabholung)
Bühnenelemente	€ 40,00 / = 15 Stk.= 30 m²	Selbstabholung bei Schulgaragen Ausnahmen: Gemeindeveranstaltungen /Marktfest, Adventkalender und damit verbundene Adventkonzerte (kostenfrei + Zustellung)
	€ 2,50 / pro Stk. pro Veranstaltung	
Lautsprecheranlage	€ 20,00 / pro Tag	Zustellung, Aufbau und Abholung durch Gemeindearbeiter
Rednerpult	€ 10,00 / pro Tag	Selbstabholung bei Schulgaragen
Adventhütten	€ 20,00 / pro Tag	Aufstellung und Abbau durch Gemeindearbeiter

Stapelsessel (Kunststoff) v. Turnsaal	kostenlos	Verleihung zur Verwendung außerhalb des Turnsaales erfolgt nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Gemeinde gegen Selbstabholung beim Turnsaal

Schaltafeln für Bühne	kostenlos pro Veranstaltung	Selbstabholung bei Bauhofgarage

Die Verleihpreise sind bei Rückgabe der Gegenstände zu bezahlen.

Der Wirksamkeitsbeginn der Verleihpreise und Verleihbedingungen soll ab 01.01.2018 erfolgen.

Berichterstattung
Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte
Nach kurzer Debatte legt der Gemeinderat fest, dass bei den Ausleihgebühren für die Biertischgarnituren, den Bühnenelementen und den Schaltafeln für die Bühne noch der Zusatz „pro Veranstaltung“ eingefügt werden soll.

Antrag
Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die oben angeführten Verleihpreise und Verleihbedingungen für diverse Festausstattungen mit Wirksamkeit ab 01.01.2018 beschließen. Bei den Biertischgarnituren, den Bühnenelementen und den Schaltafeln für die Bühne erfolgt die Verrechnung pro Veranstaltung.

Beschluss
Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 7

Bebauungsplan Nr. 5
Beschlussfassung

Die Grundeigentümer Gottfried und Maria Gahleitner, wh. 4794 Kopfing i.I., Rasdorf 10, haben mit Eingabe vom 26.5.2015 die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Nr. 189/1, KG 48011 Kopfing, beantragt.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 3.6.2015 die Einleitung des gegenständlichen Änderungsverfahrens zur Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 5 beschlossen.

Folgende Stellungnahmen wurden im gegenständlichen Änderungsverfahren abgegeben und werden heute dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
- Ortsplaner Dipl.Ing. Kobler vom 12.02.2016
- Nezt OÖ GmbH vom 4.4.2016
- Amt Oö. LReg., Abtlg. örtliche Raumordnung vom 23.5.2016

Laut Stellungnahme der Abteilung örtliche Raumordnung werden gegen den heute zur Beschlussfassung vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 keine Einwände erhoben. Überörtliche Interessen werden nicht berührt und unterliegt der Plan daher gemäß § 34 (1) Oö. ROG 1994 nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Der Bebauungsplan Nr. 5 wurde durch vier Wochen öffentlich kundgemacht und die von der Änderung betroffenen Grundanrainer nachweislich von der Planauflage verständigt.

In der GR-Sitzung am 16.12.2016 wurde die Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 5 einstimmig vertagt.

Die Stellungnahme der Grundnachbarn Luger vom 09.11.2017 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung
Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte
Bgm. Straßl: Alle vorliegenden fachlichen Stellungnahmen sind positiv. Besonders wichtig ist auch die positive Stellungnahme der unmittelbaren Grundnachbarn Luger. Falls heute der Gemeinderat den Bebauungsplan Nr. 5 beschließt, kann in weiterer Folge die Fa. Gahleitner eine Baubewilligung beantragen und sodann die Bauverhandlung stattfinden.
Auf Anfrage von **GR Sageder** teilt der Vorsitzende mit, dass auf Grund des ggstdl. Bebauungsplans der 3 Meter Gebäudeabstand unterschritten werden kann.
GVM Grüneis: Grundsätzlich findet er die Vorgangsweise der Fa. Gahleitner nicht richtig. Er wird dem Bebauungsplan nur deshalb seine Zustimmung geben, weil auch die Fam. Luger gegen den Bebauungsplan keine Einwände erhoben hat.
GR Ing. Schöfberger befürchtet, dass die heutige Entscheidung auch Vorbildwirkung auf andere Bauvorhaben haben könnte.
GVM Kösslinger: Jeder Bauwerber trägt das persönliche Risiko, bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ein Gebäude wieder abtragen zu müssen.

Antrag
Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem Ansuchen der Ehegatten Gottfried und Maria Gahleitner **stattgeben** und die **Erlassung** des heute vorliegenden **Bebauungsplanes Nr. 5**, datiert mit 06.06.2016, für das Gst.Nr. 189/1, KG 48011 Kopfing, **beschließen.**

Beschluss
Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 8

Bericht des Prüfungsausschusses vom 24.11.2017

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 24.11.2017 vor.
Bei dieser Sitzung erfolgte eine Überprüfung der Globalbudgets der Schulen und Feuerwehren, sowie ein Bericht über den Stand der Kanal- und Wasseranschlussvorschreibung samt Überprüfung der noch offenen Vorschreibungen.

Berichterstattung
Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet **Obmann-Stellvertreter GR Stefan Hamedinger** den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte
Bgm. Straßl berichtet, dass eine Dienstbesprechung stattfand, bei der mit den Bauhofmitarbeitern vereinbart wurde, dass die Gebäudeflächenerhebungen des Kanalbauabschnittes 13 in den nächsten Monaten durchgeführt und abgeschlossen werden müssen.
GVM Grüneis gibt bekannt, dass er sich bei der nächsten Gemeinderatssitzung nach dem aktuellen Erhebungsstand erkundigen wird.

Der Gemeinderat nimmt sodann den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 24.11.2017 **einhellig** zur Kenntnis.

Punkt 9

Berufung gegen Kanal- und Wasseranschlussgebührenvorschreibung vom 20.1.2017

Herrn Walter Renoltner, 4794 Kopfing i.I., Hauptstraße 9, wurden mit den Bescheiden vom 29.12.2016, die Kanal- und Wasserleitungsanschlussgebühren für die Liegenschaft „Kopfing i.I., Hauptstraße 9“ im Betrag von EUR 8.614,50 für die Kanal- und EUR 5.165,40 für die Wasserleitungsanschlussgebühr vorgeschrieben.
Innerhalb der offenen Rechtsmittelfrist wurde von Herrn Walter Renoltner gegen diese beiden Bescheide Berufung mit der Begründung eingebracht, dass laut Kanalanschlussgebührenordnung und Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.I. die jeweiligen Anschlussgebühren mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz bzw. mit der Herstellung des Anschlusses eines Gebäudes an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsnetz fällig werden. Da die gegenständliche Liegenschaft bereits vor mehr als 10 Jahren an das öffentliche Kanal- bzw. Wasserleitungsnetz angeschlossen wurde, sind daher laut den beiden Berufungen die Vorschreibungen der Anschlussgebühren nach der Bundesabgabenordnung verjährt.
In den Berufungen wird auch gleichzeitig die Aussetzung der Einhebung der Abgaben bis zur Entscheidung über die gegenständlichen Berufungen begehrt.

Es liegt ein Aktenvermerk aus dem Jahr 1995 vor, in dem Herrn Walter Renoltner als Grundstückseigentümer seitens der Marktgemeinde Kopfing i.I. informiert und diesem angeboten wurde, die Kanalanschlussgebühren bereits im Jahr 1995 zu entrichten, da sich die Gebühren im Jahr 1996 erhöhen werden. Andernfalls wird die Anschlussgebühr erst bei Fertigstellung und Benützung des Objektes vorgeschrieben. Herr Walter Renoltner teilte laut diesem Aktenvermerk am 21.12.1995 mit, dass die Vorschreibung erst zu einem späteren Zeitpunkt, nach Fertigstellung des Objektes erfolgen soll bzw. gewünscht wird. Eine Verjährung ist daher aufgrund dieser Fakten nicht eingetreten.
Die Baufertigstellung für das Einfamilienwohnhaus mit Büro und Lagerraum unter der Adresse „Hauptstraße 9“ wurde am 22.7.2013 angezeigt. Die meldebehördliche Wohnsitzanmeldung erfolgte am 05.08.2013.

Herr Walter Renoltner wurde mit Schreiben des Bürgermeisters vom 26.7.2017 zu einem Informationsgespräch in gegenständlicher Angelegenheit eingeladen. Auf diese Einladung erfolgte von Herrn Walter Renoltner bisher keine Rückmeldung.

Aufgrund der Gegebenheit, dass sich für das gegenständliche Einfamilienhaus die Bauphase über einen sehr langen Zeitraum erstreckte, mit dem Liegenschaftseigentümer zwecks Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren auch Kontakt hergestellt wurde und diese Vorschreibung erst nach Fertigstellung des Objektes gewünscht wurde, möge den vorliegenden Berufungen nicht stattgegeben werden und es wären die Berufungen gegen den Kanalanschlussgebührenbescheid sowie den Wasserleitungsanschlussgebührenbescheid daher abzuweisen.

Da Bürgermeister Otto Straßl den erstinstanzlichen Abgabenbescheid erlassen hat, erklärt sich dieser in diesem Abgabenverfahren bei der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 76 BAO. als befangen und übergibt den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an Frau Vizebürgermeisterin Margarete Eigenbrod.

Berichterstattung

Frau Vizebürgermeisterin Margarete Eigenbrod als Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.
Vor Eintritt in die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt ersucht sie den Bürgermeister, ob er zu dieser Angelegenheit noch ergänzenden Informationen zur Berichterstattung geben will.

Bgm. Straßl berichtet, dass Herr Renoltner laut Aktenvermerk aus dem Jahr 1995 ersucht hat, die Anschlussgebühren erst nach Baufertigstellung vorzuschreiben. Die Anschlussgebühren sind dann so vorgeschrieben worden, ordnungsgemäß ohne Verjährung.
Herr Renoltner hat in gegenständlicher Angelegenheit noch vor der Vorschreibung der Anschlussgebühren auch mehrmals bei mir persönlich vorgesprochen, nach dem ich ihn auf die baldige Anschlussgebührenvorschreibung aufmerksam gemacht habe. Er hat mich dabei händeringend ersucht, die Kanal- und Wasseranschlussgebühren noch nicht vorzuschreiben und ihm noch etwas Zeit zu lassen, so lange er noch andere höhere Abgabenschulden bei der Gemeinde zu bezahlen hat. Gut, habe ich gesagt, wenn du deine Schulden bei der Gemeinde abbezahlt hast, dann schreiben wir erst die Anschlussgebühren vor und dann bezahlst du das. Dies kann ich jederzeit auch eidesstattlich erklären. Und nun kommt er daher und will eine Verjährung geltend machen. Für mich liegen die Beweise gegen eine Verjährung klar auf dem Tisch und ich ersuche daher den Gemeinderat die Berufungen abzulehnen. Herr Renoltner hat bei einer Ablehnung der Berufungen durch den Gemeinderat noch die Möglichkeit eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Debatte

GVM Grüneis: Herr Renoltner hat den Kanal- und Wasseranschluss für sein Wohnhaus. Ich sehe keinen Grund warum er die Anschlussgebühren nicht bezahlen sollte.
GR Sageder: Die Gemeinde hat in der Vergangenheit Herrn Renoltner mit seinen diversen Gemeindeabgabenschulden äußerst kulant behandelt. Bei Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gemeinde kann es künftig kein Entgegenkommen mehr geben.
Auf Anfrage von **GR Schöfberger** teilt **Bgm. Straßl** mit, dass von den persönlichen Vorsprachen des Beschwerdeführers keine schriftlichen Aufzeichnungen vorliegen.

Antrag

Die Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Berufungen vom 20.1.2017 von Herrn Walter Renoltner, 4794 Kopfing i.I., Hauptstraße 9, gegen die Kanal- und Wasserleitungsanschlussgebührenbescheide der Marktgemeinde Kopfing i.I. vom 29.12.2016 (AZ: Fin-232/01/1853-2016-R. und AZ: Fin-234/01/1854-2016-R.) jeweils mit der folgenden Begründung **abweisen**, dass vom Liegenschaftseigentümer Walter Renoltner aufgrund des vorliegenden Aktenvermerkes vom 21.12.1995 sowie von persönlichen Vorsprachen beim Bürgermeister, eine Vorschreibung der Kanal- und Wasserleitungsanschlussgebühren erst zu einem späteren Zeitpunkt, nach Fertigstellung des Objektes, gewünscht wurde. Eine Verjährung der Abgabenvorschreibung ist aufgrund dieser Fakten nicht eingetreten. Ein abweisender Berufungsbescheid soll daher mit der vorstehenden Begründung sowohl für die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren als auch für die Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühren erlassen und die beiden erstinstanzlichen Bescheide des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt werden.
Der begehrten Aussetzung der Einhebung der Abgaben bis zur Entscheidung über die Berufungen wurde stattgegeben und es wurde das Abgabenverfahren bis zur Berufungsentscheidung durch den Gemeinderat ausgesetzt.
Die Aussetzung der Abgabeneinhebung wird mit der rechtskräftigen Zustellung der gegenständlichen Berufungsbescheide aufgehoben und das Abgabenverfahren sodann nach den Bestimmungen der BAO (Bundesabgabenordnung) fortgeführt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

Nach Beschlussfassung über den ggst. Tagesordnungspunkt übergibt Frau Vizebürgermeisterin Margarete Eigenbrod sodann den Vorsitz wieder an Bürgermeister Otto Straßl.

Punkt 10

Einspruch gegen Kanalanschlussgebührenvorschreibung vom 30.1.2017

Dem Tischlereibetrieb Thomas Klostermann, 4794 Kopfing i.I., Entholz 26, wurde mit Bescheid vom 29.12.2016, die Kanalanschlussgebühr in der Höhe von EUR 21.360,97 vorgeschrieben.
Auf Grund dieser Kanalanschlussgebühren-Vorschreibung für den Tischlereibetrieb Klostermann, Entholz 26, wurde von Herrn Thomas Klostermann eine als Einspruch bezeichnete Berufung gegen den Vorschreibungsbescheid erhoben.
Begründet wird der Einspruch damit, dass die Anschlusskosten für seinen Betrieb nicht im Verhältnis zu den Anschlusskosten für einen Großbetrieb in Kopfing stehen und daher eine Reduzierung der Anschlussgebühren begehrt wird.
In der aktuell gültigen Kanalanschlussgebührenordnung besteht erst ab einer Berechnungsfläche von 3.000 m^2 die Möglichkeit für die Anwendung einer Sonderregelung zum Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über die Festsetzung der Kanalanschlussgebühr.

Herr Thomas Klostermann wurde mit Schreiben des Bürgermeisters vom 26.7.2017 zu einem Informationsgespräch in gegenständlicher Angelegenheit eingeladen. Auf diese Einladung erfolgte von Herrn Thomas Klostermann bisher keine Rückmeldung.

Grundsätzlich wird im Einspruch gegen den Kanalanschlussgebührenbescheid die Richtigkeit der erhobenen Berechnungsflächen von 1.104 m2 und die daraus resultierende Berechnung der Kanalanschlussgebühr nicht angezweifelt bzw. bekämpft, sondern es richtet sich der Einspruch gegen die geltende Kanalanschlussgebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing, da diese nur für Betriebe mit Berechnungsflächen über 3.000 m2 eine Sonderberechnungslösung ermöglicht. Herr Klostermann sieht darin eine Ungleichbehandlung für seinen Tischlereibetrieb.

Aufgrund der Gegebenheit, dass die aktuell gültige Kanalanschlussgebührenordnung keine andere Möglichkeit der Kanalanschlussgebührenvorschreibung für den Tischlereibetrieb Klostermann ermöglicht, kann diesem Einspruch nicht stattgegeben werden und es wäre der Einspruch daher abzuweisen.

Da Bürgermeister Otto Straßl den erstinstanzlichen Abgabenbescheid erlassen hat, erklärt sich dieser in diesem Abgabenverfahren bei der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 76 BAO. als befangen und übergibt den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an Frau Vizebürgermeisterin Margarete Eigenbrod.

Berichterstattung

Frau Vizebürgermeisterin Margarete Eigenbrod als Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.
Vor Eintritt in die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt ersucht sie den Bürgermeister, ob er zu dieser Angelegenheit noch ergänzenden Informationen zur Berichterstattung geben will.

Bgm. Straßl berichtet, dass nicht gegen die Höhe der Beträge im Bescheid selbst, sondern gegen die Ungleichbehandlung in der Kanalanschlussgebührenordnung Einspruch erhoben wurde.
In einem Gespräch mit Herrn Klostermann habe ich jedoch auch angemerkt, dass Herr Klostermann selbst als Gemeinderat dieser Kanalanschlussgebührenordnung zugestimmt hat. Eine rückwirkende Änderung der gültigen Kanalanschlussgebührenordnung kann durch den Gemeinderat nicht beschlossen werden. Daher empfehle ich dem Gemeinderat zu beschließen, den Einspruch abzulehnen. Herr Klostermann hat bei einer Ablehnung des Einspruches durch den Gemeinderat noch die Möglichkeit eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Debatte
GVM Grüneis ersucht im Gemeinderatsprotokoll festzuhalten, dass laut Aussage von Bgm. Straßl Herr Klostermann selbst als Gemeinderat dem Beschluss der Kanalanschlussgebührenordnung zugestimmt hat.
GVM Danninger gibt noch bekannt, dass Herr Klostermann die Situation so beschrieb, dass er eine große Betriebsfläche im Verhältnis zu wenigen Bediensteten und somit auch wenig Wasserverbrauch habe. Die Verhandlungsbasis ab einer Berechnungsfläche über 3.000 m2 hat sich seinerzeit rechnerisch mit der damaligen Situation der Firma Josko ergeben.

Antrag
Die Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die als Einspruch bezeichnete Berufung vom 30.1.2017 des Tischlereibetriebes Thomas Klostermann, 4794 Kopfing i.I., Entholz 26, gegen den Kanalanschlussgebührenbescheid der Marktgemeinde Kopfing i.I. vom 29.12.2016, AZ: Fin-232/01/1853-2016-R., mit der folgenden Begründung **abweisen**, dass die aktuell gültige Kanalanschlussgebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.I. keine Möglichkeit für die Anwendung einer Sonderberechnung für den Tischlereibetrieb Klostermann bietet, da die Gesamtberechnungsfläche für den Betrieb 1.104 m2 beträgt und erst ab einer Berechnungsfläche von 3.000 m2 eine Sonderberechnung in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung möglich ist. Ein abweisender Berufungsbescheid soll daher mit der vorstehenden Begründung erlassen und der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt werden.

Beschluss
Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **23 Ja**-Stimmen gegen **1 Stimmenthaltung** (GVM Danninger) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Nach Beschlussfassung über den ggst. Tagesordnungspunkt übergibt Frau Vizebürgermeisterin Margarete Eigenbrod sodann den Vorsitz wieder an Bürgermeister Otto Straßl.

Punkt 11

Dienstpostenplan der Marktgemeinde Kopfing i.I.
Änderung
- Dringlichkeitsantrag -

Aufgrund der Vorgaben bei der „Gemeindefinanzierung Neu“ ab 1.1.2018 haben Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds erhalten, ihre Dienstpostenpläne an den aktuellen Stand anzupassen. Nicht besetzte Dienstposten sind dabei aufzulassen oder entsprechend zu reduzieren. Nach Rücksprache in Angelegenheit Dienstpostenplan mit dem Gemeindeprüfer bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding sind im Dienstpostenplan auch die derzeit nicht erfassten Dienstposten für die Schüleraufsicht und für den Freibad-Buffetbereich darzustellen.

Folgende Änderungen im Dienstpostenplan sollen daher vorgenommen werden:

► **Allgemeine Verwaltung:**
Der nicht voll besetzte Dienstposten GD 18.5 – VB I/c soll von 1,00 PE auf 0,875 PE reduziert werden.

► **Schülerausspeisung:**
Der nicht voll besetzte Dienstposten GD 23.1 – VB II/p4 soll von 2,00 PE auf 0,912 PE reduziert werden.

► **Schüleraufsicht:**
Für die Schüleraufsicht in der Volksschule, die von einer Ausspeisungsköchin gemacht wird, soll ein Dienstposten GD 23.1 – VB II/p4 mit 0,05 PE neu geschaffen werden.

► **Freibad-Buffet:**
Für das Freibad-Buffet, bei dem mehrere Gemeindebedienstete als Küchenpersonal eingesetzt werden, soll ein Dienstposten GD 23.1 – VB II/p4 mit 1,12 PE neu geschaffen werden. Dieser Dienstposten soll jedoch auf die Zeit des Freibadbetriebes, also auf die Monate Juni bis August des Jahres beschränkt werden.

► **Handwerklicher Dienst (Reinigungskräfte):**
Der nicht besetzte Dienstposten GD 25.1 / VB II p4 mit 1,00 PE soll aufgelassen werden.
Der mit 2,00 PE bestehende Dienstposten GD 25.1 – VB II/p5 soll auf 2,438 PE erhöht werden.

Auf Grund dieser Änderungen des **Dienstpostenplanes** der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis stellt sich dieser sodann **wie folgt neu** dar:

Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI/N1-Laufbahn	
1	B	GD 16.3	C I-V	
1	B	GD 17.5	C I-IV/N2-Laufbahn	
1	VB	GD 18.4	I/c	
0,875	VB	GD 18.5	I/c	
1	VB	GD 20.3	I/d	
Schülerausspeisung				
0,912	VB	GD 23.1	II/p4	
Schüleraufsicht				
0,05	VB	GD 23.1	II/p4	
Freibad-Buffet				
1,12	VB	GD 23.1	II/p4 jeweils beschränkt auf die Monate Juni - August des Jahres	
Handwerklicher Dienst				
0,5	VB	GD 18.3	II/p2 ad pers. Franz Steininger VB II/p1	Klärwärter
1	VB	GD 19.1	II/p3 0,5 ad pers. Franz Steininger VB II/p1	
1	VB	GD 19.1	II/p3	
1	VB	GD 19.1	II/p3	Schulwart
1	VB	GD 21.2	II/p4	Badewärter
2,438	VB	GD 25.1	II/p5	

Die vorstehend dargestellte Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Kopfing i.I. ist dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Berichterstattung
Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte
AL Grünberger gibt auf Anfrage bekannt, dass die 1,12 Personaleinheiten im Freibad-Buffet der durchschnittliche Einsatz des Freibadbuffetpersonals der letzten 3 Jahre ist.
GVM Grüneis fragt nach, was passiert, wenn die vorgegebenen Stunden beim Freibad-Buffet nicht ausreichen.
AL Grünberger: Es werden dann vom Personal erforderlichenfalls Mehrleistungsstunden erbracht, wobei nach den Richtlinien für Härteausgleichsgemeinden die gesamten Mehrleistungsstunden für Teilzeitkräfte jedoch maximal 1,5% der Personalkosten betragen dürfen.
Auf Anfrage von **GVM Grüneis** teilt **AL Grünberger** mit, dass die Schaffung dieses Dienstpostens von der Aufsichtsbehörde vorgegeben wurde. Als Grundlage wurde der durchschnittliche Arbeitseinsatz der letzten 3 Jahre herangezogen, von dem angenommen wird, dass damit auch das Auslangen gefunden wird.

Antrag
Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung des **Dienstpostenplanes** für die Marktgemeinde Kopfing im Innkreis beschließen, wobei diese der Genehmigung der Oö. Landesregierung bedarf.

Beschluss
Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 12

Allfälliges

- **Perchtenlauf**
  GR-Ersatzmitglied Jungwirth lädt alle GR-Mitglieder zum Perchtenlauf am Samstag, 16.12.2017 ein. Der Erlös aus den Einnahmen der Verkaufsstände wird der Familie List zur Anschaffung eines Treppenliftes für ihren Sohn Elias gespendet.

- **Weihnachts- und Neujahrswünsche**
  Alle Fraktionsvertreter und Vizebürgermeisterin Eigenbrod bedanken sich bei den Gemeinderäten, beim Bürgermeister und den Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit, wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.
  AL Grünberger wünscht den Gemeinderatsmitgliedern seitens aller Gemeindebediensteten ebenfalls ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.
  Der Bürgermeister schließt sich diesen Wünschen an und lädt die Gemeinderäte zu einem Imbiss ins Gasthaus Grüneis-Wasner ein. Weiters ersucht er um Teilnahme am Begräbnis seines verstorbenen Vaters, der Ehrenbürger der Marktgemeinde Kopfing war, am Samstag 16.12.2017.
  Weiters findet am 16.12.2017 – Nachmittag die Verabschiedung von Herrn Matthias Schönbauer statt, der auch viele Jahre Mitglied im Gemeinderat war.

Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 21:40 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegenen, in Reinschrift verfassten **Verhandlungsschriften** über die **Gemeinderatssitzungen** vom **15.09.2017** und **10.11.2017** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)

Vorsitzender Bgm. Otto Straßl	**Schriftführer** Lothar Reisenberger

Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Es wird **hiermit vermerkt, dass** gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am ...02.03.2018...

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**
*) ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde~~

**) Nichtzutreffendes streichen*

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, ..02. März 2018..

Vorsitzender Bgm. Otto Straßl

Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt.**

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, ..02. März 2018..

Vorsitzender Bgm. Otto Straßl

ÖVP-Fraktion	**FPÖ**-Fraktion
	SPÖ-Fraktion